NR. 1443

18.11.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. KORREKTUR des Wahlausschreibens vom 05.11.2026 für die Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule Bochum im Wintersemester 2026/2027

   Seite 3 - 8

Hochschule Bochum 18.11.2026
Der Wahlvorstand für die Wahlen
zu den Gremien und Organen
Az.: Dez. 5/Wahlbüro

KORREKTUR
des Wahlausschreibens vom 05.11.2026
für die Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule Bochum
im Wintersemester 2026/2027

Im o.a. Wahlausschreiben wurde irrtümlich der 20.11.2026 als Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen benannt.

Die Einreichungsfrist beträgt jedoch drei Wochen ab Erlass der Wahlausschreibens, **sie endet somit erst am 26.11.2026**.

Die nachstehende Korrekturfassung des Wahlausschreibens wird daher erneut veröffentlicht.

Im Auftrag:

gez. *Spreen*

(Martin Spreen)

HOCHSCHULE BOCHUM 05.11.2026

Der WAHLVORSTAND für die Wahlen
zu den Organen und Gremien der
Hochschule Bochum

An die
M i t g l i e d e r
der Hochschule Bochum

korrigierte Fassung

W A H L A U S S C H R E I B E N

für die Wahlen zu den Organen und Gremien
der Hochschule Bochum

Gemäß § 13 Hochschulgesetz (HG) i. V. m. § 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte und i. V. m. § 39 ist ein Mitglied der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte zu wählen.

Gemäß § 11b HG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der Hochschule Bochum sind die Organe und Gremien geschlechterparitätisch zu besetzen.

Inhalt:

1. Wahlordnung
2. Wahlvorschlag
3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
4. Wahlen
   - 4.1 Senat
   - 4.2 Fachbereichsrat
   - 4.3 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
5. Wahlhandlung
6. *alternativ:* Präsenzwahl (mit elektronischer Stimmabgabe)
7. Stimmabgabe
8. Feststellung des Wahlergebnisses

1. Wahlordnung

Ein Abdruck der Wahlordnung kann im Wahlbüro (Zentralcampus, Gebäudeteil F, Ebene 1, Raum 27) eingesehen werden, sie wird ferner im Internet auf der Seite der Hochschule Bochum (https://www.hochschule-bochum.de/wahlen), Gremienwahlen 2027, bis zum Abschluss der Stimmabgabe veröffentlicht (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 Wahlordnung).

2. Wahlvorschlag

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens,

spätestens bis 26. November 2026,

Wahlvorschläge einzureichen (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung).

Die dazu erforderlichen amtlichen Vordrucke werden den Wahlberechtigten im Internet der Hochschule Bochum als PDF „Wahlvorschlag“ auf einer Webseite mit der URL https://www.hochschule-bochum.de/wahlen/ zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Außerdem sind Papier-Vordrucke „Wahlvorschlag“ im Wahlbüro (Zentralcampus, Gebäude F, Ebene 1, Raum 27) oder in den Fachbereichssekretariaten bzw. der Standortverwaltung Velbert/Heiligenhaus und in der Poststelle der Hochschulverwaltung erhältlich.

Die PDF-Vordrucke „Wahlvorschlag“ können handschriftlich oder alternativ digital ausgefüllt werden, d.h. zum Unterschreiben ausgedruckt, eingescannt, ggf. weitergeleitet und erst nach vollständiger Bearbeitung per E-Mail, Brief- oder Hauspost an das Wahlbüro gesendet (wahlbuero@hs-bochum.de *oder* Wahlbüro im Dezernat 5 der Hochschulverwaltung, Am Hochschulcampus 1, 44801 Bochum). Eingescannte Unterschriften werden vom Wahlbüro akzeptiert. Beim Weiterleiten und Weitersenden ist die persönliche Mailadresse der Bewerber*innen und Unterstützer*innen der Domain www.hs-bochum.de zu verwenden. Es müssen nicht alle Unterstützer*innen für einen Wahlvorschlag auf demselben Formblatt unterschreiben. Für jede/jeden Unterstützer*in kann ein eigenes Formblatt (vollständiger Wahlvorschlag) eingereicht werden.

Auf den Wahlvorschlägen wird Datum und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Auf Nachfrage erfolgt eine Empfangsbescheinigung durch Bestätigung des Eingangs per E-Mail.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig (§ 12 Abs. 5 Wahlordnung).

Die Wahlvorschläge für die jeweiligen Wahlen (vgl. Abschnitte 4.1 bis 4.3) sind gesondert vorzulegen.

Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Geschlecht und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen und Bewerber,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 12 Abs. 4 Wahlordnung).

Vorschlagsberechtigte können für jede der einzelnen Wahlen nur einen Vorschlag rechtswirksam unterzeichnen (§ 12 Abs. 3 Wahlordnung).

Jeder Wahlvorschlag muss eine Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen enthalten (§ 13 Abs. 2 S. 2 Wahlordnung).

Wahlvorschläge, die den vorstehenden oder den in den Abschnitten 4.1 bis 4.3 genannten Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht (§ 18 Abs. 1 Wahlordnung).

3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt an derselben Stelle und zu denselben Zeiten wie die Wahlordnung zur Einsichtnahme aus. Ein weiteres Exemplar in der Form eines Auszuges für den Standort Velbert/Heiligenhaus wird bei der örtlichen Standortverwaltung bereitgestellt. Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse werden nicht im Internet veröffentlicht.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten der Hochschule Bochum; der Auszug für den Standort Velbert/Heiligenhaus enthält nur die Wahlberechtigten des Standortes.

Alle Personen, die nach Auslage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Hochschule Bochum gem. § 10 HG werden, sind nachträglich in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzutragen und somit wahlberechtigt (§ 10 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

13. Januar 2027, 12:00 Uhr,

(dritter Werktag vor der Wahl) Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses einlegen (§ 10 Abs. 3 der Wahlordnung).

4. Wahlen

4.1 Senat

Gem. § 5 Abs. 1 der Wahlordnung sind in den Senat 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden zu wählen.

Es dürfen für die Wahl zum Senat nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Senat muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein.

4.2 Fachbereichsrat

Gem. § 5 Abs. 2 der Wahlordnung sind in die Fachbereichsräte der Fachbereiche jeweils 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden zu wählen.

Es dürfen für die Wahl zu den Fachbereichsräten nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und zugleich des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fachbereichsräten können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, die dem jeweiligen Fachbereich angehören, unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahlen zu den Fachbereichsräten muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein.

4.3 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Gem. § 39 Abs. 1 ist ein Mitglied der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte zu wählen. Die Stelle besteht aus einer oder einem Studierenden.

Es dürfen für die Wahl des Mitglieds der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nur wählbare Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte können von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein (§ 39 Abs. 4 Wahlordnung).

5. Wahlhandlung

Im Wintersemester 2026/2027 ist die Stimmabgabe in Form einer Online-Wahl vorgesehen.

6. *alternativ:* Präsenzwahl (mit elektronischer Stimmabgabe)

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme online abzugeben, können auf eine Präsenzwahl (mit elektronischer Stimmabgabe) ausweichen. Dazu stehen am Sitz der Hochschule in Bochum sowohl in der Fachbibliothek Technik, in der Fachbibliothek Wirtschaft als auch in der Bibliothek am Gesundheitscampus sowie am Standort Velbert/Heiligenhaus in der Bibliothek stationäre Rechner mit Zugang zum Online-Wahlportal bereit. Diese sind - vorbehaltlich der jeweiligen Öffnungszeit - in demselben Zeitraum wie für die Online-Wahl zugänglich (vgl. Nr. 7).

7. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe für alle Wahlen findet statt vom

18. Januar 2027, 8:00 Uhr bis 21. Januar 2027, 23:00 Uhr.

Das Online-Wahlportal ist im Internet/Intranet der Hochschule Bochum unter der URL https://www.hochschule-bochum.de/wahlen erreichbar.

8. Feststellung des Wahlergebnisses

Die öffentliche, zentrale Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Festlegung der Sitzverteilung finden statt am

22. Januar 2027,
um 8:00 Uhr, Zentralcampus, Raum F 1-23,
Am Hochschulcampus 1, 44801 Bochum.

Der Wahlvorstand

gez. *Seipel*
_____
Prof. Dr.-Ing. Sebastian Seipel
Vorsitzender

gez. *Schady*
_____
Nicole Schady
Stellv. Vorsitzende